

# Geschäfts- und Einwilligungsfähigkeit: Bitte auseinanderhalten!

Ein Pflegebedürftiger unterschreibt einem ambulanten Pflegedienst die Leistungsnachweise. Ein anderer erklärt sich in einer stationären Pflegeeinrichtung damit einverstanden, dass Bettseitenteile angebracht werden. Doch häufig taucht in solchen Situationen die Frage auf: Sind die Erklärungen der Pflegebedürftigen überhaupt wirksam? Haben sie dazu überhaupt noch die kognitiven Fähigkeiten? Und welche Fähigkeiten sind das eigentlich genau?

**E**rklärungen von Pflegebedürftigen überhaupt rechtlich wirksam sind, bedarf es in der Regel zweier Fähigkeiten: der Geschäftsfähigkeit und der Einwilligungsfähigkeit. Doch bei beiden geht es um sehr unterschiedliche Sachverhalte.

## Rechtsgeschäft oder Rechtsgut

Bei der *Geschäftsfähigkeit* geht es um die Fähigkeit, ein Rechtsgeschäft selbst wirksam abschließen zu können. Wer diese Fähigkeit nicht mehr besitzt, für den muss dann ein anderer einspringen, insbesondere ein Bevollmächtigter oder ein Betreuer. Die *Einwilligungsfähigkeit* betrifft hingegen nicht Rechtsgeschäfte, sondern die Frage, ob der Pflegebedürftige fähig ist, rechtswirksam über die Verletzung seiner Rechtsgüter verfügen zu können.

Die Unterscheidung wird sehr schön an den Eingangsbeispielen deutlich: Wer einen Leistungsnachweis unterschreibt, der gibt damit eine rechtsgeschäftlich wirksame Erklärung ab. Und zwar mit dem Inhalt: Hiermit bestätige ich, dass der Pflegedienst die im Nachweis aufgeführten Leistungen erbracht hat. In diesem Fall geht es also um die Geschäftsfähigkeit. Noch deutlicher wird das, wenn beispielsweise ein Pflege- oder Heimvertrag unterschrieben wird; oder Änderungsvereinbarungen zu diesen Verträgen.

Anders sieht das aus, wenn ein Pflegebedürftiger sich mit dem Anbringen von Bettseitenteilen einverstanden erklärt. In diesem Fall geht es um freiheitsentziehende Maßnahmen. Dabei handelt es sich um die Verletzung des Rechtsguts Freiheit. Um über dieses Rechtsgut wirksam verfügen zu können, muss der Pflegebedürftige einwilligungsfähig sein. Mit dem Abschluss eines Rechtsgeschäfts hat das nichts zu tun. Beim Anbringen von Bettgittern wird kein Vertrag oder Ähnliches abgeschlossen, sondern die Freiheit des Pflegebedürftigen eingeschränkt.

## Noch geschäftsfähig?

Zunächst zur Geschäftsfähigkeit: Grundsätzlich darf ein Erwachsener als voll geschäftsfähig angesehen werden. Das Gesetz regelt deswegen auch nur, unter welchen Voraussetzungen die Geschäftsfähigkeit fehlt.

Die Geschäftsunfähigkeit beurteilt sich anhand zweier Kriterien: Alter und Gesundheitszustand. Geschäftsunfähig ist danach,

- wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat (§ 104 Nr. 1 BGB) oder
- wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist (§ 104 Nr. 2 BGB).

Der zweite Fall ist in der Pflege häufig. Ist ein Pflegebedürftiger beispielsweise schon derart fortgeschritten demenz, dass eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit vorliegt, so ist dessen Willenserklärung nichtig (§ 105 Abs. 1 BGB).

## Betreute sind nicht automatisch beschränkt geschäftsfähig!

Neben Geschäftsfähigkeit und Geschäftsunfähigkeit gibt es als dritten Status noch die beschränkte Geschäftsfähigkeit. Doch Vorsicht: Diese liegt bei *Volljährigen* nur dann vor, wenn das Betreuungsgericht einen sogenannten Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat! Die Bestellung eines Betreuers alleine wirkt sich also noch nicht aus. Denn es gilt: Die Betreuung hat auf die Geschäftsfähigkeit keinen Einfluss: Wer vorher geschäftsfähig/geschäftsunfähig war, der ist es auch nach Bestellung eines Betreuers. Die Betreuung soll schließlich den (geschäftsfähigen) Betreuten nicht entmündigen.

Aus den Erläuterungen wird außerdem deutlich: Es gibt heutzutage für Volljährige keine gerichtliche Feststellung einer generellen Geschäftsunfähigkeit mehr. Das wäre

dann ja eine Entmündigung. Vielmehr ist es so, dass in jedem einzelnen Fall, bei dem die Geschäftsfähigkeit zweifelhaft ist, notfalls ein Gericht entscheiden muss, ob der Betroffene geschäftsunfähig war – oder nicht.

An sich sind Rechtsgeschäfte, die mit Geschäftsunfähigen abgeschlossen werden unwirksam. Sie können auch nicht „geheilt“ werden. Für den Abschluss von Wohn- und Betreuungsverträgen (Heimverträgen) gibt es in § 4 Abs. 2 WBG aber eine Sonderregelung: Hier kann ein Bevollmächtigter oder Betreuer den Vertrag ausnahmsweise noch genehmigen!

## Die Voraussetzungen der Einwilligungsfähigkeit

Nun zur Einwilligungsfähigkeit. Wie gesagt: Jetzt geht es nicht mehr um Rechtsgeschäfte, sondern um die Fähigkeit, die Verletzung eigener Rechtsgüter wirksam erklären zu können. Grundsätzlich gilt: Einwilligungsfähig ist, wer

- Art, Bedeutung und Tragweite der Maßnahme erfassen,
- die Risiken gegeneinander abwägen und
- seine Entscheidung danach ausrichten kann.

## Es kommt auf die Situation an!

Ein wichtiger Unterschied zur Geschäftsfähigkeit: Die Einwilligungsfähigkeit wird immer nur punktuell geprüft. Sie müssen also für jede einzelne Maßnahme gesondert beurteilen, ob der Pflegebedürftige noch einwilligungsfähig ist oder nicht. So kann ein Pflegebedürftiger sehr wohl einwilligungsfähig sein, wenn es um das Kämmen der Haare, das Waschen oder auch um die Einnahme der Mahlzeiten geht. Die Einwilligungsfähigkeit im Bezug auf behandlungspflegerische Maßnahmen oder gar ärztliche Eingriffe ist aber womöglich nicht mehr vorhanden. Der Pflegebedürftige kann das in diesen Fällen vergleichsweise komplexe Risikobild nicht mehr einschätzen.

Was ist nun aber zu tun, wenn die Pflegefachkraft (oder ein Arzt) zu dem Ergebnis kommt, dass es an der Einwilligungsfähigkeit des Pflegebedürftigen fehlt?

## Erster Ausweg: mutmaßlicher Wille

Zunächst einmal kann es weiterhelfen, den mutmaßlichen Willen zu ermitteln.

Beispiel: Erleidet ein Pflegebedürftiger einen hypoglykämischen Schock, dann wird man im Normalfall davon ausgehen dürfen, dass er Gegenmaßnahmen möchte; also beispielsweise eine Glukose-Injektion.

Die Kontrollfrage für die Pflege muss in diesem Fall sein: Wie würde der Pflegebedürftige

bei objektiver Würdigung aller Umstände in der vorliegenden Situation entscheiden – wenn er dies könnte?

Bei der Erforschung des mutmaßlichen Willens darf man nicht danach fragen, was objektiv vernünftig ist, sondern was für den Pflegebedürftigen subjektiv das Entscheidende war. Erst wenn sich trotz sorgfältiger Prüfung keine individuellen Anhaltspunkte finden lassen, erst dann darf auf allgemeine Wertvorstellungen zurückgegriffen werden.

## Zweiter Ausweg: Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist an sich nichts anderes als eine vorweggenommene Erklärung, ob man in bestimmte Maßnahmen einwilligt – oder nicht; und zwar für den Fall, dass man sich selbst nicht mehr äußern kann. Die Patientenverfügung greift also insbesondere auch dann, wenn der Pflegebedürftige nicht mehr einwilligungsfähig ist. Da sich der Pflegebedürftige aber im Zustand der Einwilligungsfähigkeit bereits Gedanken gemacht hat, wirkt seine Einwilligung (oder der Entzug der Einwilligung) bis zu der aktuellen Situation fort.

Der einzige Haken dabei ist, dass sich die Patientenverfügung vor allem um Situationen dreht, in denen der Betroffene an der Schwelle zwischen Leben und Tod steht. Für Situationen außerhalb dieser Konstellation hilft die Patientenverfügung kaum weiter.

## Dritter Ausweg: Vertreter

Aber selbst jetzt gibt es noch einen Ausweg: Und zwar über einen Vertreter, also einen Betreuer oder Bevollmächtigten. Diese können im Falle der Einwilligungsunfähigkeit für den Betroffenen wirksame Entscheidungen treffen.

Bei der Betreuung muss sich die (gerichtliche angeordnete) Betreuung auf den einschlägigen Aufgabenkreis erstrecken. In der Regel geht es also darum, dass dem Betreuer der Aufgabenkreis der Gesundheitsvorsorge obliegt. Für den Bevollmächtigten gilt dies in gleicher Weise. Nur hat hier kein Gericht, sondern der Betroffene persönlich (häufig im Rahmen einer sogenannten Vorsorgevollmacht) diesen Aufgabenkreis seinem Bevollmächtigten zugewiesen.

Beide, Betreuer und Bevollmächtigter, müssen bei besonders risikoreichen Eingriffen allerdings zusätzlich eine Genehmigung des Gerichts einholen (§ 1904 BGB).

## Fazit

Wenn die Geschäftsfähigkeit schon längst nicht mehr vorhanden ist, so kann ein Pflegebedürftiger sehr wohl noch einwilligungsfähig sein. Gerade wenn es um „einfache“ Sachverhalte geht. ■



### EXPERTENTIPP

Zur Ermittlung des mutmaßlichen Willens kann man auf frühere Äußerungen zurückgreifen oder z. B. Auskünfte des Hausarztes. Außerdem sollte man unbedingt die Angehörigen, Freunde oder Nachbarn befragen. In komplexen Konstellationen bietet sich eine Teambesprechung an, evtl. in Form einer ethischen Fallbesprechung.



### EXPERTENTIPP

Ob die Einwilligungsfähigkeit vorliegt, kann auch von pflegerischer Seite beurteilt werden. Die Rechtsprechung fordert allerdings, dass die Einschätzung durch eine Fachpflegekraft vorgenommen werden muss. Sie sollten diese Einschätzung entsprechend dokumentieren und die Einschätzung in regelmäßigen Abständen wiederholen, z. B. alle drei Monate. Nicht unbedingt notwendig, aber eine gute Unterstützung ist die ärztliche Beurteilung. Auch diese sollten Sie zur Dokumentation nehmen!